

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****46**14. November 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 2165-2216**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 2165

Dr. Herbert Lechner, Richter am Oberlandesgericht,  
MünchenZur Beibehaltung des ewigen Widerrufsrechts für Finanz-  
dienstleistungen– Wille des Gesetzgebers und Konsequenzen für die  
Rechtsanwendung –

Seite 2173

Rechtsanwälte Dr. Volker Lang und Dr. Stephan Schulz,  
BonnBearbeitungsentgelt bei gewerblichen Darlehen  
– ein Fall des § 307 BGB? –

Seite 2181

BGH, 15.10.2015

Zur Reichweite der Verjährungshemmung und zu den  
Anforderungen an die Individualisierung des geltend  
gemachten prozessualen Anspruchs in Bezug auf Güte-  
anträge in Kapitalanlageberatungsfällen

Seite 2183

OLG München, 10.9.2015

Zur Aufklärungspflicht der Bank bei Zinssatz- und Wäh-  
rungsswaps

Seite 2185

OLG Stuttgart, 27.4.2015

Zum Anspruch auf Schadensersatz bei Anlage-  
vertrag, insbesondere zur Zulässigkeit der Kapitalanlage  
dem Gesichtspunkt der internationalen Zuständigkeit

Seite 2192

OLG München, 11.6.2015

Keine aktienrechtliche zwingende Vorzugsrechte dazu, dass  
Verlustvorträge stets auszugleichen bevor Genuss-  
rechtskapital wiederaufgefüllt werden kannMit Beiträgen zum 12. TAG DES BANK-  
UND KAPITALMARKTRECHTS 2015 in Erfurt

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Dr. Herbert Lechner, Richter am Oberlandesgericht, München  
Zur Beibehaltung des ewigen Widerrufsrechts für Finanzdienstleistungen  
– Wille des Gesetzgebers und Konsequenzen für die Rechtsanwendung – 2165
- Rechtsanwälte Dr. Volker Lang und Dr. Stephan Schulz, Bonn  
Bearbeitungsentgelt bei gewerblichen Darlehen  
– ein Fall des § 307 BGB? – 2173

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 15.10.2015 Zur Reichweite der Verjährungshemmung und zu den Anforderungen an die Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs in Bezug auf Güteanträge in Kapitalanlageberatungsfällen 2181
- OLG München 10.9.2015 Zur Aufklärungspflicht der Bank bei Zinssatz- und Währungsswaps 2183
- OLG Stuttgart 27.4.2015 Zum Anspruch auf Schadensersatz bei Anlageberatungsvertrag, insbesondere zur Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt der internationalen Zuständigkeit 2185

#### Gesellschaftsrecht

- Kammergericht 31.7.2015 Keine Verletzung von § 26 Abs. 2 AktG (entsprechend), wenn bei UG der gesellschaftsvertraglich bestimmte Gründungsaufwand genau dem vereinbarten Stammkapital (von hier 1.000,00 Euro) entspricht 2191
- OLG München 11.6.2015 Keine aktienrechtliche zwingende Vorgabe dazu, dass Verlustvorträge stets auszugleichen sind, bevor Genussrechtskapital wiederaufgefüllt werden kann 2192

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 15.10.2015 I Zur Anwendbarkeit von Art. 13 EuInsVO, wenn die von einem Insolvenzverwalter angefochtene Auszahlung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gepfändeten Geldbetrages erst nach Eröffnung des Verfahrens erfolgt ist; zur Erstreckung der Vorschrift auf Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen 2198

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	26.6.2015	Zur Frage, ob eine öffentliche Körperschaft wegen des Gebots angemessener Vertragsgestaltung daran gehindert ist, in einem Erbbaurechtsvertrag mit einem Privaten Verwendungsbeschränkungen und Heimfallrechte für die gesamte Dauer des Erbbaurechts und damit regelmäßig für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren zu vereinbaren; zum Gebot verhältnismäßiger Ausübung vertraglicher Rechte	2200
Bundesgerichtshof	26.6.2015	Unangemessene Vertragsgestaltung im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch eine zwanzig Jahre überschreitende Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde in einem zum Zwecke der Errichtung von Eigenheimen mit Einzelpersonen abgeschlossenen Kaufvertrag, wenn dem Käufer ein nur geringer Preisnachlass gewährt wurde	2205
Bundesgerichtshof	17.7.2015	Kein Anspruch des Verfügungsberechtigten auf Erstattung baulicher Investitionen zur Wohnraummodernisierung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c InVorG; zur Anrechnung von Mieteinnahmen, wenn der Verfügungsberechtigte den Anspruch nach § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG gegen den Berechtigten geltend macht	2208

## Bücherschau

Wolfgang Weitnauer/Lutz Boxberger/Dietmar Anders	KAGB	Rezensenten: Rechtsanwalt Mirko Sprengnether und Dr. Hans Peter Wächter, Berlin	2214
Paul H. Assies/Dirk Beule/Julia Heise/Hartmut Strube (Hrsg.)	Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl.	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Dimitrios Linardatos, Düsseldorf	2214
Kai-Michael Hingst/Carsten Lösing	Zahlungsdiensteaufsichtsrecht	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz	2215

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV